

der Chirurgie mit der Medicin jetzt eine weit engere sei, als sonst, und daß die Zeit nicht fern sei, wo die eigentlichen Aerzte sämtlich auch Chirurgie ausüben werden. Auch ich halte diese Zeit für nahe, und was ich vorhin über die Bildung der Chirurgen sagte, hängt damit zusammen. Aber eben, jemehr diese Verbindung fortschreitet, jemehr sich die Chirurgen zu wirklichen wissenschaftlichen Aerzten ausbilden, umsoweniger werden sie geneigt sein, zugleich Barbiergerechtigkeiten auszuüben. Uebrigens sollen ja die Chirurgen, ich wiederhole es, in keinem Falle gehindert werden, Barbiergerechtigkeiten zu kaufen; es sollen nur bei so bewandten Umständen diejenigen, welche Barbiergerechtigkeiten besitzen, nicht genöthigt sein, sie bloß an Chirurgen zu verkaufen, sondern berechtigt sein, sie an jeden Andern zu überlassen, der eine Barbiergerechtigkeit zu kaufen Lust hat. Man bezieht sich darauf, daß auf dem flachen Lande und in kleinern Städten großer Nachtheil herbeigeführt werden könne, wenn die Barbier nicht auch zugleich Chirurgen sind. Da aber in vielen andern Ländern von einer Verbindung zwischen Barbierern und den Chirurgen keine Rede ist, und es dort doch auch nicht an Chirurgen fehlt, so kann ich auf dieses an sich freilich wichtige und die Aufmerksamkeit auf sich lenkende Bedenken doch immer keinen großen Werth legen. In andern Ländern ist das Barbieren gar nicht mit der Chirurgie, sondern mit einem andern Geschäfte, mit dem es durch das zu bearbeitende Material verwandt ist, mit der Kunst des Friseurs verbunden. Ich muß also fortwährend dabei stehen bleiben, daß das Deputationsgutachten im Allgemeinen und ganz besonders der Theil desselben, welcher anempfiehlt, daß Dispensation zu Verkauf von Barbiergerechtigkeit an Nichtchirurgen gegeben werde, vollkommen begründet sei. Diese Dispensation setzt zugleich eine vorgängige Erwägung der Umstände voraus, und wenn in einzelnen Fällen sich das Bedürfnis eines chirurgischen Barbiers nachweisen läßt, so mag sie verweigert werden, und die Barbiergerechtigkeit an keinen Nichtchirurg verkauft werden dürfen. Warum sie aber auch da verweigert werden soll, wo dergleichen Bedürfnis sich nicht herausstellt, das gestehe ich nicht zu fassen.

Bürgermeister Schill: Der Besitz einer Badegerechtigkeit ist nicht immer mittelbar verbunden damit, daß der Inhaber sie wirklich ausübt; es kann auch ein Dritter die Barbiergerechtigkeit besitzen, ist er aber nicht in die Innung aufgenommen, so kann er keinen Gebrauch davon machen; es ist hier wie mit jeder andern Realgerechtigkeit. Also dieses Bedenken, was der Herr D. Günther ausgesprochen hat, ist nicht da. Ferner muß ich darauf zurückkommen, daß, wenn auch in andern Ländern diese Verhältnisse sind, daraus nicht folgt, daß hier in Sachsen dasselbe sein muß. Ich bin ebenso überzeugt, wie der Freiherr v. Wiedemann, daß, wenn sich eine Abänderung des Gesetzes von 1819 als nöthig herausstellen sollte, die Regierung selbst darauf Rücksicht nehmen und ein neues Gesetz geben wird. Anträge auf ein neues Gesetz ohne besondere Gründe finde ich nicht im Interesse der Stände, besonders da wir immer über die Länge der Landtage klagen. Ich muß auf einen Punkt zurückkommen, den Herr Bürgermeister Starke erwähnte. Er hat gesagt, es

wären schon diese Gerechtigkeiten dadurch vernichtet worden, daß allen entlassenen Militairchirurgen zustünde, die Wundarzneikunst zu üben. Das ist sehr richtig; allein deshalb dürfen sie nicht barbieren, wenn sie nicht die Gerechtigkeit dazu haben. Mithin paßt dies gar nicht auf den vorliegenden Fall. Ich weise nochmals darauf hin, daß die Puscherei unvermeidlich ist, wenn eine Aenderung eintritt. Namentlich sind die Landleute daran gewöhnt, daß sie zum Bader gehen, um Hülfe zu suchen; sie fragen nicht, ob er ein Wundarzt ist, und es ist eine weise polizeiliche Verordnung, daß Erstere befähigt sein müssen, die Wundarzneikunst zu üben.

Graf Hohenthal (Püchau): Da das Deputationsgutachten angegriffen worden ist, so muß ich Einiges zur Vertheidigung sagen. Es zerfällt in zwei Theile. Der erste heißt so: „Aus diesen Gründen findet sich die letztere bewogen, in der Hauptsache der Kammer vorzuschlagen: dem Beschlusse der zweiten Kammer in der Maße, wie er gefaßt ist, nicht beizutreten, selbigen vielmehr dahin abzuändern, daß die Staatsregierung zu ersuchen sei, den Ständen einen Gesetzentwurf zu Abänderung des Mandats vom 30. Januar 1819, soweit dasselbe die Betreibung des Barbier- und Badergewerbes von dem Studium der Wundarzneikunst abhängig macht, baldthunlichst vorzulegen.“ Es ist hier der Deputation zum Vorwurf gemacht worden, daß sie diesen Antrag in Folge eines Gesuchs von einzelnen Petenten gemacht hat, und es ist dabei erinnert worden, daß durch dergleichen häufig wiederkehrende Anträge im Einzelnen die Staatsregierung zu neuen Gesetzen veranlaßt werde. Inzwischen muß ich hierbei erinnern, daß in einer Conferenz, die die Deputation mit dem Herrn Regierungscommissar gehabt hat, der Herr Commissar der Deputation die Eröffnung gemacht hat, daß die Regierung bereits erkannt hätte, wie wichtig dieser Zweig der Sanitätspolizei sei, und wie sehr noch die Begriffe der Chirurgie, der Medicin, des Puschens in die Chirurgie in einander gewirrt wären, so daß die Regierung selbst die Nothwendigkeit erkannt habe, eine Revision der darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen an die Stände zu bringen. Also ist dieser Antrag von Seiten der Deputation nur ein Entgegenkommen auf die Absicht der Regierung. Und am Ende muß ich doch gestehen, halte ich gerade diesen Zweig der Staatsverwaltung, nämlich die Sanitätspolizei, für einen der allerwichtigsten, wo es sich um Leben und Wohlfahrt der Menschen handelt. Also glaube ich, daß in dieser Beziehung der Antrag der Deputation nicht als unwichtig erscheinen kann. — Was den zweiten Antrag anlangt: „Die hohe Staatsregierung wolle den Besitzern von Barbier- und Badestuben, soweit als jetzt nöthig, die Veräußerung dieser Gerechtigkeiten auch an solche Personen, welche nicht als Wundärzte wissenschaftlich gebildet, mithin vorzugsweise an Barbiergesellen, unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß sie sich aller chirurgischen Verrichtungen zu enthalten, und sich auf das Barbiergewerbe im engsten Sinne zu beschränken haben, auf diesfalliges Ansuchen dispensationsweise gestatten,“ da muß ich allerdings auf das Wort „dispensationsweise“ aufmerksam machen, und da kann ich nur einzig und allein auf die Gründe zurückkommen, welche der Abgeordnete der Lan-